

Stellungnahme des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG). Aufgrund des engen Zeitrahmens und der Osterferien war es nicht möglich, eine umfassende Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf zu erarbeiten. Beispielsweise konnte nicht geprüft werden, ob sämtliche Leistungen der Eingliederungshilfe vollständig und systematisch passend in das SGB VIII überführt wurden und ob die Kostenheranziehung zu einer Schlechterstellung der Leistungsadressat:innen der Eingliederungshilfe führt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf ausgewählte Punkte.

Positiv hervorgehoben wird, dass an den Zielen des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (KJSG) festgehalten und mit dem vorliegenden Referentenentwurf ein konkreter Vorschlag zur Umsetzung der dritten Reformstufe vorgelegt wird. Der BVKE unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Zuständigkeiten für Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe für junge Menschen im SGB VIII zusammenzuführen und das System inklusiver und präventiver auszurichten. Zugleich zeigt der Referentenentwurf jedoch eine klare Verschiebung der Schwerpunktsetzung: Im Vordergrund steht zunehmend die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Hilfesystems unter Bedingungen knapper Ressourcen, steigender Fallzahlen und wachsender Bürokratie. Die beschriebenen Herausforderungen werden nicht infrage gestellt, die daraus abgeleitete Steuerungslogik wird jedoch kritisch gesehen. Eine Reform, die strukturelle Entlastung vor individuell bedarfsgerechte Förderung stellt, läuft Gefahr, den Anspruch einer qualitativ hochwertigen Kinder- und Jugendhilfe zu unterlaufen. Notwendig sind Weiterentwicklungen, die den jungen Menschen und seine Entwicklung konsequent in den Mittelpunkt stellen – nicht primär fiskalische Erwägungen.

Seit Beginn der 21. Legislaturperiode ist aus höchsten Regierungskreisen verlautbar, dass die jährlichen Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe nicht länger hinnehmbar seien. Eine umfassende Aufgabenprüfung im Sozialrecht habe zu erfolgen, um dem Recht der Bedürftigen ebenso Rechnung zu tragen, wie den kommunalen Haushalten. Hierzu hat der BVKE im Verbund der Erziehungshilfefachverbände in einem offenen Brief an Kanzler Merz vom 16. Juni 2025* differenziert Stellung genommen.

Der BVKE erkennt an, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf der Versuch unternommen wurde, diese – durchaus divergierenden – Zielperspektiven zusammenzuführen. Gleichwohl ist eine Dominanz fiskalischer Erwägungen deutlich, die sich auf fachliche, konzeptionelle und strukturelle Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe erheblich auswirkt und die bisherige Systemlogik grundlegend verändern soll. Hierüber werden individuelle Rechte faktisch relativiert und eine qualitative Weiterentwicklung behindert. Vor dem Hintergrund eines ohnehin überforderten Systems bleibt zudem unklar, von wem die finanzielle Last für den im Referentenentwurf angesprochenen erforderlichen „gewissen“ Veränderungs-

* [Offener Brief der Erziehungshilfefachverbände an Bundeskanzler Merz vom 16. Juni 2025](#)

aufwand getragen werden kann, um perspektivisch die angestrebte „Entlastung“ zu erreichen (vgl. RefE S. 2).

Der BVkE äußert sich nachfolgend zu ausgewählten Regelungen im Referentenentwurf:

Menschenbild und Teilhabe (§ 1 SGB VIII-E)

Die Reform knüpft an das in § 1 SGB VIII verankerte Leitbild an und entwickelt dieses im Sinne inklusiver Ansätze weiter. Teilhabe wird nicht mehr ausschließlich individuell gedacht, sondern auch als Ergebnis struktureller Rahmenbedingungen verstanden. Dies entspricht einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung im Sinne der ICF.

Der Entwurf greift dabei jedoch zu kurz, da Inklusion und die Ermöglichung von Teilhabe vor allem auf junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen verengt werden. Ein inklusives Hilfesystem muss alle Formen von Exklusion adressieren, strukturelle Barrieren abbauen und fortlaufend weiterentwickelt werden. Diesem umfassenden Inklusionsanspruch wird der Referentenentwurf nicht gerecht.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII-E)

Die explizite Aufnahme der Beratung nach § 8 SGB VIII, der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII sowie der Unterstützung und Begleitung durch Verfahrenslots:innen nach § 10b SGB VIII als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird begrüßt.

Zugleich wird auf die Engführung im Wortlaut des § 2 Abs. 3 Nr. 9 SGB VIII hingewiesen. Um eine geschlechtsneutrale Anwendung zu ermöglichen und geschlechtlicher Vielfalt Rechnung zu tragen, sollte „Mütter“ redaktionell auf "Eltern" erweitert werden. Darüber hinaus wird die generell geschlechtsneutrale Formulierung des SGB VIII positiv bewertet.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII-E)

Die Intention, das Verfahren nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln wird begrüßt, allerdings wird auf eine Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Begründung hingewiesen: Die Begriffe „beteiligen“ und „einbeziehen“ sind nicht synonym zu verwenden, sondern stehen für unterschiedliche Grade der Mitwirkung, die erhebliche Konsequenzen für die Umsetzung des Verfahrens und die Verantwortung der Gefährdungseinschätzung haben. Da diese eine hoheitliche Aufgabe der Jugendämter ist und dies auch zwingend bleiben muss, sollten weitere Akteure einbezogen, aber nicht formal mitverantwortlich beteiligt werden.

Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E)

Die Verstetigung der Verfahrenslots:innen und die Nutzung ihrer Expertise werden begrüßt. Zugleich sollte eine tatsächlich rechtlich unabhängige Beratung der Leistungsberechtigten ermöglicht werden. Die in § 10b Abs. 1 SGB VIII-E vorgesehene formale Trennung der Aufgabenwahrnehmung schafft zwar strukturelle Unabhängigkeit, gewährleistet jedoch nicht zwangsläufig inhaltliche bzw. fachliche Unabhängigkeit. Um Interessenkonflikte tatsächlich zu vermeiden, wird angeregt, die Rolle als unabhängige Unterstützungsinstanz auszuge-

stalten, so dass die Verfahrenslots:innen ausschließlich den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet sind.

Die Unterstützung des öffentlichen Jugendhilfeträgers bei der Weiterentwicklung inklusiver Strukturen wird befürwortet.

Vorrangige Gesamtzuständigkeit und “gemeinsames Dach” (§ 27 SGB VIII-E)

Die Bemühungen zur Umsetzung der vorrangigen Gesamtzuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfeträger für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen werden anerkannt. Gleichwohl wird im vorliegenden Entwurf lediglich der derzeit mögliche Kompromiss gesehen, mit dem der Gesetzgeber hinter den Ansprüchen und Möglichkeiten eines inklusiven Leistungssystems zurückbleibt. In der Gesamtschau werden zudem die Konsequenzen der Schaffung einer vorrangigen Gesamtzuständigkeit nur unzureichend erfasst. Beispielsweise sind personelle und institutionelle Entwicklungsbedarfe bei freien Trägern und bei Ombudsstellen finanziell nicht oder kaum berücksichtigt.

Zu § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E

Auch wenn die Rechtsansprüche für Personensorgeberechtigte auf Hilfe zur Erziehung und für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung auf Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Rechtsnorm zusammengeführt werden (vgl. § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E), verbleibt eine strukturelle Trennung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen. Diese setzt sich sowohl in unterschiedlichen Rechtsfolgen (vgl. § 27a SGB VIII-E und § 35a SGB VIII-E) als auch in getrennten (offenen) Leistungskatalogen (vgl. §§ 28-35 SGB VIII-E und §§ 35b-35i SGB VIII-E) fort. Es wird befürchtet, dass exkludierende Verfahren und getrennte Logiken unter dem Dach der vorrangigen Gesamtzuständigkeit fortgeführt werden, anstatt Teilhabebarrrieren tatsächlich zu überwinden. Die Bündelung der Zuständigkeit kann im Sinne eines inklusiven Leistungssystems daher nur als erster Schritt verstanden werden.

Zu § 27 Abs. 4 SGB VIII-E

Begrüßt wird, dass im Wortlaut des Gesetzestextes auf die „Wesentlichkeit“ der Teilhabebeeinträchtigung als anspruchsauslösendes Kriterium für Leistungen der Eingliederungshilfe verzichtet wird. Zugleich ist jedoch festzustellen, dass laut Gesetzesbegründung das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Abs. 1 SGB IX als Prüfmaßstab für die Geeignetheit und Notwendigkeit von Leistungen erhalten bleibt (vgl. RefE S. 80). Diese Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Gesetzestextes und der Begründung führt zu Rechtsunsicherheit.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Kriterium der „Wesentlichkeit“ im SGB VIII bisher keine Anwendung findet. Eine Übertragung aus dem SGB IX schränkt den leistungsberechtigten Personenkreis im Vergleich zur geltenden Rechtslage ein (§ 35a SGB VIII) und widerspricht der Vorgabe aus § 108 Abs. 2 SGB VIII.

Vorranggebot im Kontext der Hilfe zur Erziehung (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E)

Der individuelle Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII-E (alte und neue Fassung) bleibt formal zwar bestehen, wird jedoch durch die Einführung des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E faktisch relativiert. Künftig soll es möglich sein, dem erzieherischen Bedarf auch durch sog. „infrastrukturelle Leistungen“ oder „Regelangebote“ zu entsprechen, sofern

diese im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. In diesen Fällen sollen sog. „infrastrukturelle Leistungen“ oder „Regelangebote“ vorrangig gewährt werden.

Aus den folgenden Gründen wird das vorgesehene Vorranggebot ausdrücklich abgelehnt:

Unklare Begrifflichkeit

Die Begriffe der sog. „infrastrukturellen Leistungen“ und „Regelangebote“ sind fachlich und rechtlich nicht hinreichend bestimmt. Unverständlich ist, dass diese Rechtsbegriffe neu eingeführt, aber nicht legaldefiniert werden. Die begriffliche Unschärfe trägt zu Rechtsunsicherheit bei der Rechtsanwendung bei.

Individueller Bedarf, Geeignetheit und Notwendigkeit

Der neuen Regelung liegt offenbar die Annahme zugrunde, sog. „infrastrukturelle Leistungen“ oder „Regelangebote“ könnten Bedarfe erfüllen, die bislang ganz oder teilweise durch einzelfallorientierte Hilfen zur Erziehung gedeckt werden.

Wäre dies der Fall und könnte der individuelle Bedarf tatsächlich über sog. „infrastrukturelle Leistungen“ oder „Regelangebote“ gedeckt werden, entstünde schon bei bestehender Rechtslage kein dahingehender Bedarf auf individuelle Hilfe zur Erziehung. Sofern die Selbsthilferessourcen ausreichen, wird das Kriterium der Notwendigkeit der Hilfe nicht erfüllt. Insofern besteht keine Erforderlichkeit eines Vorrangs. Auch bei derzeitiger Rechtslage bleibt es den öffentlichen Trägern unbenommen, sog. „infrastrukturelle“ oder „Regelangebote“ zu schaffen oder zu initiieren, die das Entstehen von Bedarfen verhindern oder diese ausgleichen.

Mit der Einführung des Vorranggebots wird offenbar von einer Gleichwertigkeit unterschiedlicher Leistungsarten ausgegangen, die fachlich nicht zu rechtfertigen ist. Leistungen, die verschiedene Personenkreise in unterschiedlichen Bedarfslagen mit verschiedenen Zielrichtungen adressieren, sind nicht austauschbar. In Bedarfslagen, in denen Hilfe zur Erziehung als geeignet und notwendig eingeschätzt wird, stellen sog. „infrastrukturelle Leistungen“ oder „Regelangebote“ keinen Ersatz oder primären Anteil der Leistungserbringung dar. Sie können hier allenfalls unterstützen und ergänzen.

Gefahr der künstlichen Aufspaltung bei der Bedarfsdeckung

Ein eventuell gegebener Vorrang ist laut Referentenentwurf im Rahmen der Hilfeauswahl zu prüfen. Fraglich ist dabei, ob das sog. „infrastrukturelle Angebot“ oder die „Regelleistung“ geeigneter oder gleichermaßen geeignet ist. Die Eignung der Hilfe ist zum Zeitpunkt der Hilfegewährung eine Prognoseentscheidung, weil diese tatsächlich erst im Laufe des Hilfeprozesses festgestellt werden kann. Die Prognoseentscheidung zu Beginn einer Hilfe ist demnach maßgeblich für die Auswahl der geeigneten Hilfe.

Aufgrund der im Referentenentwurf dargelegten Überlastung des Systems besteht die Gefahr, dass zunächst regelhaft – ohne umfassende Bedarfsfeststellung – auf sog. „infrastrukturelle Angebote“ oder „Regelleistungen“ verwiesen wird. Ein darüber hinausgehender Bedarf, der erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, würde möglicherweise lediglich additiv durch Zusatzangebote abgedeckt.

Das Bedarfsdeckungsprinzip verlangt jedoch eine umfassende Bedarfsfeststellung von Anfang an und eine zeitnahe Deckung des festgestellten Bedarfs durch das jeweilige möglichst

passgenaue Angebot. Insbesondere auf spezifische Problemlagen ausgerichtete Dienste und Einrichtungen könnten so sukzessiv von sog. „infrastrukturellen“ bzw. „Regelleistungen“ verdrängt und die Angebotsvielfalt für individuelle passgenaue Hilfen damit geschmälert werden.

Zugangsbarriere

Vor dem Hintergrund des im Referentenentwurf angesprochenen Ressourcenmangels bei öffentlichen und freien Trägern kann die Intention des beabsichtigten Vorranggebotes lediglich dahingehend verstanden werden, dass hiermit eine Zugangsbarriere zu individuellen Einzelfallhilfen geschaffen werden soll. Diese birgt das Risiko einer Verzögerung notwendiger Hilfen, die Bedarfslagen verfestigen oder gar chronifizieren kann.

Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts

Leistungsberechtigte haben gemäß § 5 SGB VIII grundsätzlich das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen sowie Wünsche hinsichtlich der Ausgestaltung der Hilfe zu äußern. Kritisch gesehen wird, dass ein Vorrang sog. „infrastruktureller Leistungen“ oder von „Regelangeboten“ das Wunsch- und Wahlrecht faktisch einschränkt, da Auswahlmöglichkeiten vorstrukturiert und verengt werden. Eine entsprechende Vorrangregelung ist im Wortlaut des § 5 SGB VIII-E zudem nicht angelegt. Die dadurch entstehende Diskrepanz führt zu rechtlicher Unklarheit und erschwert die Rechtsanwendung.

Unklarer Nachweis bei Notwendigkeit individueller Einzelfallhilfen

Mit der geplanten Vorrangstellung können individuelle Hilfen zur Erziehung zukünftig nur dann gewährt werden, wenn der Bedarf im Einzelfall nicht über sog. „infrastrukturelle Leistungen“ oder „Regelangebote“ gedeckt werden kann. Leistungsberechtigte müssten zukünftig nicht mehr nur ihren Hilfebedarf, sondern auch Gründe darlegen, weshalb dieser Bedarf nicht von sog. „infrastrukturellen Leistungen“ oder „Regelangeboten“ gedeckt werden kann. Die Darlegungslast für Leistungsberechtigte wird damit erheblich komplexer.

Zielkonflikt zwischen § 27a Abs. 3 SGB VIII-E und § 27a Abs. 4 SGB VIII-E

Zwischen § 27a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII-E besteht ein Zielkonflikt. Absatz 3 eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, Leistungen nach § 13 SGB VIII in eine Hilfe zur Erziehung einzuschließen und mit anderen Leistungen zu kombinieren. Damit ist eine integrierte Leistungserbringung intendiert, die dem individuellen Bedarf Rechnung trägt. Das Vorranggebot in Absatz 4 schränkt diese Kombinationsoffenheit faktisch ein. Die rechtliche Systematik erscheint insoweit nicht stimmig.

Finanzierung sog. „infrastruktureller Leistungen“

Während rechtsanspruchsgebundene Einzelfallhilfen im Rahmen des Vertragsrechts leistungsgerecht refinanziert werden, erfolgt die Förderung infrastruktureller Angebote in der Regel über § 74 SGB VIII. Hiermit sind regelmäßig Eigenanteile der Leistungserbringer verbunden. Das beabsichtigte Vorranggebot begünstigt indirekt eine Verschiebung der Kosten zu Lasten der Leistungserbringer und kann dazu führen, dass ein Teil der Kosten nicht mehr vom öffentlichen Jugendhilfeträger finanziert, sondern auf die Leistungserbringer abgewälzt wird.

Durchsetzbarkeit von individuellen Rechtsansprüchen

Die beabsichtigte Regelung scheint nur eingeschränkt justiziabel. Unklar ist insbesondere, wie Gerichte praxisnah überprüfen können, ob der individuelle Bedarf im Einzelfall mit sog. „infrastrukturellen Leistungen“ oder „Regelleistungen“ vollständig gedeckt werden kann.

Stärkung präventiver Angebote im Sozialraum

Das Ziel, präventive und sozialräumliche Angebote zu stärken, wird ausdrücklich unterstützt. Hierüber können Bedarfslagen frühzeitig erkannt und diesen begegnet werden. Die vorgeschlagene Vorrangstellung ist hierfür jedoch kein geeignetes Instrument. Sie beruht auf Annahmen, die weder fachlich tragfähig noch empirisch belegt sind, berücksichtigt individuelle Bedarfe unzureichend und verkennt die tatsächliche (mangelnde) Verfügbarkeit sog. „infrastruktureller“ und „Regelangebote“ in den Kommunen.

Tiefgreifender Paradigmenwechsel

Der Gesetzgeber hat im Kinder- und Jugendhilferecht bewusst auf eine Vorrangstellung bestimmter Leistungsarten verzichtet und stattdessen ein in sich stimmiges und aufeinander abgestimmtes „Leistungsportfolio“ etabliert, das den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung trägt. Eine Abkehr hiervon stellt einen tiefgreifenden Systemwechsel dar. Hiermit sollen sog. „infrastrukturelle Leistungen“ und „Regelleistungen“ als vorrangige Modelle etabliert werden, in denen individuelle Einzelfallhilfen zu eng begrenzten Ausnahmen deklariert werden.

Vorrang von Jugendsozialarbeit (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E in Verbindung mit § 13 SGB VIII)

Die Bedeutung der Jugendsozialarbeit wird im Referentenentwurf deutlich gestärkt. Über das Vorranggebot des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E wird diesem Leistungssegment eine besondere Rolle zugewiesen. Unklar bleibt jedoch, wie diese erweiterte Funktion – ohne zusätzliche finanzielle Ausstattung – umgesetzt werden soll.

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erfüllt als niedrigschwelliges, infrastrukturelles Unterstützungsangebot mit Brückenfunktion an der Schnittstelle von Kinder- und Jugendhilfe zu Schule, Ausbildung und Arbeitsmarkt eine eigenständige und unverzichtbare Aufgabe. Sie ist jedoch weder konzeptionell noch strukturell darauf ausgerichtet, Hilfen zur Erziehung als rechtsanspruchsgebundenes, einzelfallbezogenes und in der Regel deutlich intensiveres Unterstützungssystem zu ersetzen oder zu kompensieren.

Vor diesem Hintergrund ist es fachlich geboten, beide Leistungsbereiche gleichrangig nebeneinander zu erhalten und ihre Durchlässigkeit sicherzustellen. Ein Vorrang birgt die Gefahr einer fachlich nicht gerechtfertigten Verschiebung von erzieherischen Bedarfen in die Jugendsozialarbeit.

Kritisch zu bewerten ist insbesondere das Risiko einer institutionalisierten Absenkung fachlicher Standards. Dieses ergibt sich aus den unterschiedlichen personellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen. So ist der Personalschlüssel in Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII weniger standardisiert und regelmäßig deutlich geringer ausgestaltet als in stationären Hilfen zur Erziehung.

Es besteht die Gefahr, dass öffentliche Träger der Jugendhilfe das Vorranggebot bei Jugendlichen und jungen Volljährigen (insbesondere mit dem Fokus auf die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen) mit dem Hinweis auf den Ausgleich sozialer Benachteiligung, die Überwindung individueller Beeinträchtigung zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration nutzen, um erzieherische Bedarfe verstärkt in Angebote der Jugendsozialarbeit zu überführen. Dies könnte zu einer systematischen Leistungsverchiebung führen, die sich nicht am individuellen Bedarf, sondern an strukturellen Steuerungsinteressen und letztendlich an finanziellen Erwägungen orientiert.

Infrastrukturelle Bildungsassistenz in Tageseinrichtungen, Schule und Hochschule (§§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4 und 35f Abs. 4 in Verbindung mit § 80a SGB VIII-E)

Die Absicht des Gesetzgebers, mit der Etablierung infrastruktureller Bildungsassistenzen zur stärkeren Verwirklichung von Inklusion und Entstigmatisierung beizutragen, wird anerkannt.

Sofern es den individuellen Bedarfen entspricht, erscheint es sachgerecht, eine Bündelung von Assistenzen vorzunehmen. Diese können unter Umständen besser in den Alltag der jeweiligen Institution integriert und damit den Bedürfnissen der Betreuten und Lernenden besser gerecht werden. Dies ist jedoch mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten bereits bei bestehender Rechtslage möglich und wird in unterschiedlichen Ausprägungen praktiziert.

Sowohl bei der praktischen Umsetzung als auch der Planung bleiben im aktuellen Referentenentwurf bedeutsame Fragen offen:

Unklares Verfahren zur Gewährung „infrastruktureller Bildungsassistenz“

Die erforderliche Anleitung und Begleitung in „Regelangeboten“ sowohl bei erzieherischem als auch bei Teilhabebedarf soll künftig als infrastrukturelle Bildungsassistenz „gewährt“ werden. Im Referentenentwurf bleibt unklar, wie ein Verfahren der Hilfegewährung umgesetzt werden kann (vgl. §§ 27a Abs. 5, 35d Abs. 4 SGB VIII-E), insbesondere weil durch die grundsätzliche Bedarfserfüllungsfiktion („Der individuelle Rechtsanspruch [...] wird durch ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz erfüllt“, RefE S. 3) regelhaft auf eine individuelle Hilfe- und Leistungsplanung verzichtet werden soll und § 80a SGB VIII-E lediglich die Planung regelt.

Bedarfsfeststellung bei erforderlicher Einzelfallhilfe

Da beim Einsatz der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ eine Hilfe- und Leistungsplanung explizit nicht vorgesehen ist, erscheint unklar, wie begründet werden kann, dass der über die „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ hinausgehende Bedarf nur mit einer individuellen Einzelfallhilfe gedeckt werden kann. Die Darlegungslast für Leistungsberechtigte wird jedenfalls erheblich komplexer.

Qualität

Unklar ist, welche Qualitätskriterien an „infrastrukturelle Bildungsassistenzen“ anzulegen sind, damit diese regelhaft als bedarfserfüllend eingestuft werden können. Es besteht die

Gefahr diverser Ausprägungen in Ländern und Kommunen, die mit unterschiedlichen Qualitätsanforderungen verbunden sind.

Unklare Finanzierungsstruktur

Im SGB VIII scheint bislang keine geeignete Finanzierungsstruktur für „infrastrukturelle Bildungsassistenzen“ etabliert zu sein. Weder die Regelungen des Vertragsrechts zur Finanzierung rechtsanspruchsgebundener Einzelfallhilfen noch eine Förderung nach § 74 SGB VIII erscheinen zur Finanzierung dieser neuartigen Leistungsart geeignet. Ohne verlässliche und dauerhafte Finanzierungsgrundlage besteht die Gefahr einer strukturell nicht abgesicherten Ausgestaltung sowie einer regional unterschiedlichen Förderpraxis. Dies ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar.

„Infrastrukturelle Bildungsassistenz“ bei erzieherischem Bedarf

Die in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E formulierte „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ wird als neuartige Hilfe im Kontext der Hilfen zur Erziehung verstanden, da bei Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs im Sinne des § 27 SGB VIII bisher keine Assistenzleistungen zur Anleitung und Begleitung in Regelangeboten vorgesehen sind – zumindest nicht in Form der in den §§ 27 ff. SGB VIII beispielhaft benannten Hilfen. Hilfe zur Erziehung wird regelhaft gewährt, um die Erziehungsfähigkeit von Eltern zu stärken, sodass diese in der Lage sind, die Entwicklung ihres Kindes zu fördern und positiv zu begleiten. Unklar erscheint, wie die Anleitung und Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen in Tageseinrichtungen, Schulen oder Hochschulen zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern beitragen können.

„Infrastrukturelle Bildungsassistenz“ zur inklusiven Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab 1. August 2026

Eine explizite Einbindung der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ in die Ganztagsförderung für Grundschulkinder ist im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar. Zwar sollen die Angebote auch in Schulen erbracht werden, eine systematische Verknüpfung mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung erfolgt jedoch nicht.

Um Assistenzleistungen auch im Rahmen der diversen Ausgestaltungen der Ganztagsförderung systematisch nutzbar zu machen, ist es konsequenterweise erforderlich, „infrastrukturelle Bildungsassistenzen“ – sowohl bei erzieherischem als auch bei Teilhabebedarf (§§ 27a Abs. 5 und 35d Abs. 4 SGB VIII-E) – nicht nur in Kindertageseinrichtungen, Schule oder Hochschule vorzusehen, sondern auch im Kontext der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Andernfalls bleibt der Ganztagsförderung zwar formal inklusiv ausgestaltet (offen für alle), jedoch ohne, dass die hierfür erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Ermöglichung der Teilnahme verlässlich zur Verfügung stehen. Es wird daher empfohlen, die Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (in der Fassung ab 1. August 2026) in den Normtext mitaufzunehmen.

Planung infrastruktureller Bildungsassistenz (§ 80a SGB VIII-E)

Landesrechtsvorbehalt

Mit § 80a SGB VIII-E wird die Planung „infrastruktureller Bildungsassistenzen“ als eigenständige Norm neu eingefügt. Da der Bundesgesetzgeber keinerlei qualitative Standards für die „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ vorgibt, wird die Ausgestaltung und damit auch die

Finanzierung den Ländern übertragen. Aufgrund der knappen Zeitspanne zwischen Gesetzesverkündung und Inkrafttreten ist höchst fraglich, ob die Länder bis zur tatsächlichen Rechtsanwendung durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe flächendeckend Ausführungsvorschriften erlassen haben werden. Es besteht daher die Gefahr von Rechtsunsicherheit aufseiten der Kommunen in einer Art „Schwebezustand“. Dies wird zu diversen Ausprägungen der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ mit unterschiedlichen Qualitäten und unklaren Finanzierungsstrukturen führen. Diese vorhersehbare Entwicklung ist fachlich nicht hinnehmbar. Hier muss im Interesse der jungen Menschen dringend nachgebessert werden.

Unklarer Rechtscharakter

Unklar ist der Rechtscharakter der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“. Ob es sich hierbei um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung handelt, die vom Bedarf abhängig ist, oder um die schlichte Möglichkeit des Einsatzes einer bedarfsdeckenden (freiwilligen) Leistung, die zeitgleich mehrere Personen adressiert und der Kostensteuerung dient, wird nicht deutlich.

Verhältnis zwischen §§ 79/80 SGB VIII und § 80a SGB VIII-E

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe obliegt grundsätzlich die Gesamtverantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, einschließlich der Planungsverantwortung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die erforderlichen Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit § 80a SGB VIII-E eine zusätzliche Regelung eingeführt wird, die derselben Zielrichtung dient. Die Planung „infrastruktureller Bildungsassistenzen“ sollte integraler Bestandteil der bestehenden Jugendhilfeplanung sein und darf keine Sonderstellung einnehmen. Andernfalls besteht die Gefahr von parallelen Planungsprozessen ohne systematische Verschränkung.

Beteiligung der nach Landesrecht zuständigen Behörden für Schule und Hochschule

Mit Etablierung der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ wird der Kinder- und Jugendhilfe erstmals die primäre Verantwortung für Inklusionsbemühungen im Schulbereich übertragen und Schulen damit aus der vorrangigen Verantwortung für die Entwicklung eines inklusiven Beschulungssystems entlassen. Die Kinder- und Jugendhilfe entwickelt sich folglich zur vorrangig dafür verantwortlichen Akteurin.

Dies stellt einen Systembruch dar, der ungewisse Folgen für die Entwicklungsperspektiven der strukturellen Rahmenbedingungen für Inklusion im Schulbereich nach sich zieht. Gleichwohl scheint diese gravierende Änderung aus der Perspektive der Leistungsadressat:innen begrüßenswert, weil Verantwortung und Zuständigkeit des Leistungsträgers dadurch eindeutig festgelegt werden.

Junge Volljährige (§ 41 in Verbindung mit § 27a Abs. 3 und 4 SGB VIII-E)

Vorrang infrastruktureller Leistungen für junge Volljährige

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden die Rechte junger Volljähriger gestärkt und der Anspruch auf individuelle Hilfe betont (BT-Drs. 19/26107, S. 94). Die geplanten Änderungen in § 41 SGB VIII-E in Verbindung mit § 27a Abs. 4 SGB VIII-E stehen dazu im Widerspruch. Das Vorranggebot zugunsten von Leistungen nach § 13 SGB VIII birgt die Gefahr, dass junge Volljährige verstärkt auf niedrigschwellige, strukturelle Angebote der

Jugendsozialarbeit verwiesen werden, anstatt individuell geeignete Hilfen zu erhalten. Hierdurch wird der Rechtsanspruch faktisch beschränkt.

Verortung des Vorranggebotes für den Personenkreis der jungen Volljährigen

Es irritiert, dass sich die Vorrangregelung, die Leistungen nach § 13 SGB VIII für junge Volljährige betrifft, in § 27a Abs. 4 SGB VIII-E wiederfindet. Auch wenn § 41 Abs. 2 SGB VIII-E für die konkrete Ausgestaltung der Hilfe auf § 27a Abs. 4 SGB VIII-E verweist, wäre es übersichtlicher, eine Vorrangregelung ebenfalls in § 41 SGB VIII zu verorten. Im Sinne der Transparenz sollten Rechtsanspruch und einschränkende Regelungen möglichst in einer Norm enthalten sein.

Anpassung des individuellen Rechtsanspruchs auf Teilhabebedarfe

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII setzt voraus, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte und eigenständige Lebensführung noch nicht ausreichend ermöglicht. Die Hilfe wird regelhaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte Teilhabebedarfe eigenständig berücksichtigen, da diese nicht zwingend mit dem Stand der Persönlichkeitsentwicklung in Zusammenhang gebracht werden können. Andernfalls müssten Leistungsberechtigte, die ausschließlich Teilhabebedarfe – ohne zusätzlichen erzieherischen Bedarf – geltend machen, mit Erreichen der Volljährigkeit regelhaft in die Eingliederungshilfe für Erwachsene übergeleitet werden. Der Verweis in § 41 SGB VIII-E auf §§ 35a ff. SGB VIII-E führt insoweit zu systematischen Unstimmigkeiten.

Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 ff. SGB VIII-E)

Zusammenführung zweier Planungsinstrumente

Die im Referentenentwurf vorgesehene Zusammenführung der Hilfe- und Leistungsplanung wird begrüßt. Dies eröffnet die Möglichkeit, Teilhabe- und erzieherische Bedarfe gemeinsam in einer Planungskonferenz nach § 36b SGB VIII-E festzustellen und trägt damit zur inklusiven Ausrichtung bei.

Einschränkung der Hilfe- und Leistungsplanung durch Vorranggebot

Durch das Vorranggebot des § 27a Abs. 4 SGB VIII-E wird im Rahmen der Hilfe- und Leistungsauswahl die Ergebnisoffenheit dieses Verfahrens eingeschränkt. Der für die Wirksamkeit bedeutsame Verständigungs- und Aushandlungsprozess wird damit verengt. Die besondere Bedeutung des Hilfe- und Leistungsplanungsverfahrens für die Wirksamkeit von Hilfen und Leistungen im Einzelfall könnte durch diese Vorprägung unterlaufen werden, mit der Folge, dass die Hilfe- und Leistungsplankonferenz in der Praxis lediglich als notwendigerweise zu durchlaufendes förmliches Verwaltungshandeln aufgefasst werden kann. Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Bedarf könnte dadurch verhindert werden. Um die Effektivität von Hilfen und Leistungen zu steigern, ist die Hilfe- und Leistungsplanung zu stärken und darf keinesfalls eingeschränkt werden.

Wirkungskontrolle

Kritisiert wird die Einführung des Begriffs „Wirkungskontrolle“ (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E), da die Wirkungen von Hilfen im Kontext der Entwicklung eines jungen Menschen nicht

objektivierbar und damit nicht messbar erscheinen. Hingegen sind die gemeinsame Aushandlung erreichbarer Ziele, deren regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung von erheblicher Bedeutung.

Beteiligung als zentrales Element

Ergebnisse empirischer Untersuchungen verdeutlichen, dass die Passgenauigkeit von Hilfen und damit auch ihr Erfolg wesentlich davon abhängt, wie sehr es gelingt, Leistungsberechtigte an der Hilfeplanung und der konkreten Ausgestaltung der Hilfe zu beteiligen. Insofern wird der Versuch begrüßt, die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten normativ zu stärken.

Steuerungsverantwortung

Die zentrale Steuerungsverantwortung des Hilfeverlaufs obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Insofern irritiert die Formulierung in § 36b Abs. 1 SGB VIII-E. Mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten oder auf Vorschlag des Leistungserbringers soll der öffentliche Jugendhilfeträger eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz durchführen. Sofern hiermit eine Stärkung der Beteiligung von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern intendiert ist, wird dieser Vorschlag grundsätzlich begrüßt. Dieser Passus darf in der Praxis allerdings nicht zu einer Rollenverschiebung führen. Bedeutsam ist, dass der öffentliche Träger in seiner aktiven Steuerungsverantwortung verbleibt und nicht in die Rolle eines eher passiv Mitwirkenden gerät, der im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung nur auf Aufforderung tätig wird. Zur rechtsicheren Anwendung in der Praxis sollte hier eine Klarstellung erfolgen.

Zuständigkeitswechsel bei Pflegeverhältnissen (§§ 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 6 SGB VIII-E)

Die Verpflichtung zur verbindlichen Beteiligung des öffentlichen Trägers am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegefamilie wird begrüßt. Hierdurch können bestehende Informationslücken zwischen den beteiligten öffentlichen Trägern reduziert werden. Bislang erfolgt die Information nicht ausnahmslos, wodurch die Transparenz über Belegungen und die Möglichkeit einer fundierten Eignungsprüfung von Pflegefamilien eingeschränkt sind. Positiv wird bewertet, dass dem öffentlichen Träger am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegefamilie die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Problematisch ist, dass ein Zuständigkeitswechsel bei fehlender Information grundsätzlich ausgeschlossen wird. Ein Zuständigkeitswechsel mit Einverständnis sämtlicher Beteiligten und im Interesse des Kindeswohls würde aufgrund eines Formfehlers scheitern.

Finanzierung und Vertragsrecht (§§ 77, 78a ff. SGB VIII-E)

Die vorrangige Gesamtzuständigkeit der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die beabsichtigte Änderung der Steuerungslogik zugunsten infrastruktureller Angebote erfordern eine umfassende Weiterentwicklung der Finanzierungsstrukturen und des Vertragsrechts. Dies wird im Referentenentwurf unzureichend aufgegriffen. Hierzu im Einzelnen:

Wirksamkeit

Kritisch gesehen wird die geplante Übernahme des in § 134 SGB IX verankerten Wirksamkeitskriteriums in das SGB VIII. Mit der vorgesehenen Einfügung in § 78b SGB VIII-E wird für Leistungserbringer der Jugendhilfe ein Maßstab etabliert, der bislang dem leistungsrechtlichen System der Eingliederungshilfe vorbehalten war. Dies ist grundsätzlich verständlich und fachlich begründbar: Leistungen sollen wirksam und bedarfsdeckend erbracht werden. Zu befürchten ist jedoch, dass der Begriff der Wirksamkeit als steuerungs- und finanzpolitisches Instrument genutzt wird. Da im Referentenentwurf offenbleibt, wie die Wirksamkeit in Bezug auf Hilfe zur Erziehung dargestellt werden soll, eröffnet das Wirksamkeitskriterium in der Verknüpfung mit Leistungsentgelten dem öffentlichen Träger einen erheblich erweiterten Beurteilungsspielraum, in dem eine Messbarkeit komplexer sozialer Prozesse suggeriert wird. Da Wirksamkeit im Bereich der Erziehungshilfe weder normativ hinreichend bestimmbar noch objektiv feststellbar ist, besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer für Entwicklungen verantwortlich gemacht werden, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Die Leistungserbringung im Kontext der Hilfen zur Erziehung ist kein garantierter linearer Erfolgsprozess. Eine Finanzierung, die faktisch an Wirkung oder Erfolg geknüpft ist, verlagert das Risiko einseitig auf die Leistungserbringer, ohne die Vielschichtigkeit von Wirkung und deren multifaktorielle Einflüsse zu berücksichtigen. Dies widerspricht dem bisherigen System der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, das auf bedarfsgerechter Leistungserbringung und nicht auf Erfolgsgarantien basiert. Eine umfassende Prüfung der Wirksamkeit würde zudem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Hierfür wären zusätzliche Ressourcen erforderlich.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind im Haushaltsrecht von zentraler Bedeutung. Deshalb erscheint es zunächst nachvollziehbar, diese auch in das Vertragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Die Aufnahme des Wirtschaftlichkeitskriteriums in § 77 SGB VIII-E wird jedoch kritisch bewertet. Das Leistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe ist primär am individuellen Bedarf und am Kindeswohl orientiert. Durch die Betonung der Wirtschaftlichkeit besteht die Gefahr, dass fachliche Erfordernisse und passgenaue Hilfen hinter kostenbezogenen Erwägungen zurücktreten.

Der entstehende Kostendruck begünstigt Leistungserbringer, die unterhalb tariflicher Standards vergüten, und fördert damit einen Dumpingwettbewerb zulasten fairer Arbeitsbedingungen, Fachkräftebindung und Qualität. Tarifgebundene Leistungserbringer könnten (vermehrt) strukturell benachteiligt werden. Eine Klarstellung des fachlichen Vorrangs oder der Verzicht auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ist daher erforderlich.

Einschränkung der Schiedsstellenfähigkeit

Der Referentenentwurf führt zu einer Einschränkung der Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Während für diese nach bisheriger Rechtslage Streitigkeiten über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Klärung durch die Schiedsstelle zugänglich waren, soll dieser Zugang zukünftig wegbrechen. Die Schiedsstelle erfüllt eine zentrale Funktion beim Ausgleich struktureller Machtungleichgewichte zwischen öffentlichen und freien Trägern und trägt somit auf längere Sicht auch zur Aufrechterhaltung von Qualität und Angebotsvielfalt bei. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird gefordert, die Schiedsstellenfähigkeit

sämtlicher ambulanter Leistungen sicherzustellen. Der Referentenentwurf ist dahingehend dringend nachzubessern.

Verlust der Anerkennung tariflicher Vergütung

Der Referentenentwurf führt für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe zu einem Verlust der Anerkennung tariflicher Vergütung (vgl. § 124 SGB IX). Diese Schlechterstellung im Vergleich zur derzeit gültigen Rechtslage ist nicht hinnehmbar und erfordert zugunsten fairer Arbeitsbedingungen, Fachkräftebindung und Qualität eine Nachbesserung.

Direkter Zahlungsanspruch

Begrüßt wird der direkte Zahlungsanspruch in § 78b Abs. 4 SGB VIII-E für Leistungserbringer (teil-)stationären Leistungen. Offen bleibt, weshalb dieser nicht auch für den ambulanten Bereich normiert wird.

Ergebnisse der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII-E

Zukünftig sollen die Ergebnisse der Vereinbarungen den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (§ 78b Abs. 2a SGB VIII-E). Unklar ist, an wen sich diese Verpflichtung richtet. Es ist davon auszugehen, dass zusätzlicher Ressourceneinsatz erforderlich ist.

Auseinandergehende Entwicklungslinien im Bereich von §§ 77, 78a ff. SGB VIII-E

Mit dem Referentenentwurf werden unterschiedliche Entwicklungslinien im Vertragsrecht für ambulante bzw. (teil-)stationäre Hilfen vollzogen bzw. zementiert. Während in § 77 SGB VIII-E die Trias aus „Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ etabliert wird, werden in § 78b SGB VIII-E das Kriterium der „Wirksamkeit“ sowie die Notwendigkeit der Offenlegung der Vertragsergebnisse eingeführt. Weder fachliche noch sonstige Gründe sind erkennbar, die derart unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Leistungssegmente rechtfertigen, zumal Leistungserbringer überwiegend in beiden Bereichen Leistungen anbieten. Während Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Vertragsrecht des SGB IX bisher keine separaten Regelungen berücksichtigen mussten, werden sie nun mit hoch komplexen Anforderungen unterschiedlicher Regelungen für ambulante bzw. (teil-)stationäre Leistungen konfrontiert. Für alle Beteiligten wäre es im Sinne einer praktikablen Rechtsanwendung und zur Reduzierung von Komplexität sinnvoll, das Vertragsrecht zu vereinheitlichen.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII-E)

Die Einführung des Zumutbarkeitskriteriums in § 5 Abs. 3 SGB VIII-E wird begrüßt. Weicht die Leistungsgewährung vom Wunsch der Leistungsberechtigten ab, ist eine vorgelagerte Zumutbarkeitsprüfung durchzuführen; ist die alternative Leistungsgewährung unzumutbar, kommt es auf die Angemessenheit des Wunsches nicht mehr an.

Der zunächst stärkende Eindruck relativiert sich im Zusammenspiel mit § 27a Abs. 4 und 5 sowie §§ 35d Abs. 4 und 35f Abs. 4 SGB VIII-E. Die dort vorgesehene Vorrangstellung bestimmter Leistungen bzw. der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ beschränkt die praktische Reichweite des Wunsch- und Wahlrechts. Trotz formalen Fortbestehens treten individuelle Wünsche faktisch häufiger hinter strukturelle Vorgaben zurück. Das Wunsch- und Wahlrecht wird damit ausgehöhlt.

Kritisch ist zudem, dass eine entsprechende Vorrangregelung im Wortlaut des § 5 SGB VIII-E fehlt. Dies führt zu Rechtsunsicherheit und erschwert die Rechtsanwendung.

Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten über Rechtsansprüche aus dem SGB VIII sind derzeit die Verwaltungsgerichte, im Bereich des SGB IX die Sozialgerichte zuständig. Der Referentenentwurf sieht in der „Problem- und Zielbeschreibung“ zwar eine Zuordnung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Sozialgerichtsbarkeit vor (RefE S. 2), die hierfür notwendige Rechtswegzuweisung fehlt jedoch.

Im Interesse der Leistungsberechtigten ist für sämtliche Ansprüche auf Hilfen und Leistungen ein möglichst einheitlicher Rechtsweg zu eröffnen. Für eine wirksame Durchsetzung von Ansprüchen muss für Betroffene klar erkennbar sein, welche Gerichtsbarkeit zuständig ist.

Länderöffnungsklausel (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E)

Die in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E vorgesehene unbefristete Länderöffnungsklausel erlaubt es den Ländern, die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe eigenständig zu regeln. Die damit verbundene dauerhafte Abweichung von der vorrangigen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht dem Ziel einer Leistungsgewährung „aus einer Hand“. Schnittstellen bleiben bestehen, eine Reduzierung von Komplexität erfolgt nicht.

Zudem eröffnet die Regelung die Möglichkeit abweichender Zuständigkeiten auch für Leistungen nach § 35a SGB VIII. Dies würde eine faktische Trennung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe weiter verstärken und dem Ziel der Schaffung einer vorrangigen Gesamtzuständigkeit unter einem Dach entgegenwirken.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Öffnungsklausel auch junge Volljährige erfassen müsste. Das offenbar redaktionelle Versehen sollte behoben und der Begriff „Kinder und Jugendliche“ durch „junge Menschen“ ersetzt werden.

Im Sinne transparenter und vergleichbarer Rahmenbedingungen sollte die Entwicklung hin zu einer einheitlicheren Struktur der Zuständigkeiten in den Ländern forciert werden.

Junge Geflüchtete (§§ 42a ff. SGB VIII-E)

Fristverlängerungen in §§ 42a/42b SGB VIII-E

Kritisiert wird, dass die im Referentenentwurf enthaltenen Fristverlängerungen ausschließlich mit einer Entlastung der Verwaltung begründet werden. Mit der Einführung der Fristen im Jahr 2015 wurde die Zielsetzung einer möglichst zeitnahen Verteilung verfolgt, um Beziehungsabbrüche und Kontinuitätsverluste zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 24 f.). Diese kindeswohlorientierte Zielsetzung darf nicht zugunsten administrativer Erwägungen relativiert werden.

Eine Verlängerung der Frist in § 42a Abs. 4 SGB VIII-E ist daher nur vertretbar, wenn diese mit einer vertieften fachlichen Prüfung sowie einer umfassenden Beteiligung der jungen Menschen einhergeht und nicht ausschließlich der Verwaltungsentlastung dient.

Die Fristverlängerung in § 42b Abs. 4 SGB VIII-E wird kritisch gesehen. Sie bietet aus Perspektive der jungen Menschen keinen erkennbaren Mehrwert, sondern führt zu einer Verlängerung der Verweildauer in der vorläufigen Inobhutnahme – einer Einrichtung, die auf Kurzfristigkeit angelegt ist und in deren Rahmen häufig keine kontinuierliche Beschulung sichergestellt werden kann. Dies erschwert das Ankommen und kann den Integrationsprozess nachhaltig negativ beeinflussen.

Auflage gewöhnlicher Aufenthalt und Bußgeld, § 42e in Verbindung mit § 104 Abs. 2 SGB VIII-E

Die geplante Regelung zielt darauf ab, Verteilentscheidungen durchzusetzen und Abgängigkeiten zu verhindern. Sie setzt dabei erkennbar auf eine abschreckende Wirkung.

Eine solche Regelung ist mit dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar. Sie führt dazu, dass verwaltungs- und ordnungspolitische Zwecke die Interessen des Kindeswohls überlagern. Insofern stellt die Regelung einen grundlegenden Systembruch dar. Es wird daran erinnert, dass junge Geflüchtete keine Steuerungsobjekte, sondern in erster Linie Schutzadressat:innen sind.

Abgängigkeiten sind in der Praxis regelmäßig Ausdruck von Unzufriedenheit. Diese resultiert häufig aus mangelnder Beteiligung und unzureichenden Rahmenbedingungen der Versorgung und Unterbringung. Sanktionen sind nicht geeignet, diesen Ursachen zu begegnen und junge Menschen am Zuweisungsort zu halten.

Zudem ist davon auszugehen, dass jugendliche unbegleitete Geflüchtete ein gegen sie verhängtes Bußgeld in der Regel nicht begleichen können. Die vorgesehene Regelung birgt daher die Gefahr, dass sich abgängige Jugendliche aus Furcht vor Sanktionen den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe entziehen und damit gänzlich aus den Hilfesystem herausfallen.

Darüber hinaus ist die Regelung als diskriminierend zu bewerten, da sie ausschließlich eine spezifische Zielgruppe adressiert und diese gegenüber anderen jungen Menschen erheblich benachteiligt.

Die Einführung einer Aufenthaltsauflage sowie die daran geknüpfte Bußgeldbewehrung bei Abgängigkeit werden abgelehnt und sind ersatzlos zu streichen.

Alterseinschätzung, § 42f Abs. 2 SGB VIII-E

Die Bemühung des Gesetzgebers, ein Verfahren zum Umgang mit Zweifelsfällen zu regeln, wird anerkannt. Die geplante Vorschrift führt jedoch zu einer grundlegenden Umkehr der bisherigen Verfahrenslogik. Künftig sollen medizinische Altersbestimmungen regelhaft erfolgen, sofern die Volljährigkeit nicht „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ festgestellt werden kann. Damit rückt nicht mehr der Zweifel, sondern die nahezu sichere Feststellung der Volljährigkeit in den Mittelpunkt. Dies wird vor dem Hintergrund des Kindeswohlprinzips kritisch bewertet und abgelehnt. In Zweifelsfällen ist aus fachlicher Sicht grundsätzlich von Minderjährigkeit auszugehen.

Eine Feststellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird in der Praxis nur selten möglich sein, sodass medizinische Altersbestimmungen künftig den Regelfall darstellen dürften. Deren regelhafter Einsatz wird erheblich kritisiert und abgelehnt, da diese insbesondere in Verfahren mit Strahlenbelastung (ohne medizinische Indikation) in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) eingreifen und zudem lediglich unsichere Nähe-

rungswerte liefern. Zudem ist davon auszugehen, dass die erforderliche Infrastruktur nicht flächendeckend verfügbar ist, was zu Verfahrensverzögerungen führen wird. Darüber hinaus ist mit erheblichen zusätzlichen Verwaltungskosten zu rechnen.

Auch die vorgesehene Einwilligung der betroffenen Person und ihrer gesetzlichen Vertretung greift praktisch zu kurz. Angesichts der Bedeutung der Alterseinschätzung als Zugangsvoraussetzung zu Schutz und Leistungen kann regelmäßig nicht von einer freien Willensäußerung ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass die rechtliche Vertretung in der Regel im Rahmen der Notvertretung durch Mitarbeitende der öffentlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt, die häufig auch für das Clearing im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zuständig sind. Zur Stärkung der Rechtsposition junger Geflüchteter und zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist eine unabhängige rechtliche Vertretung ab dem ersten Tag zwingend erforderlich.

Wegfall des Widerspruchsverfahrens, § 42f Abs. 3 SGB VIII-E

Durch die Änderung in § 42f Abs. 3 SGB VIII-E entfällt bundesweit die Möglichkeit eines Vorverfahrens und dadurch eine verwaltungsinterne Kontrollmöglichkeit.

Da ein Widerspruch gegen die behördliche Alterseinschätzung allerdings bereits bei derzeitiger Rechtslage keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist einstweiliger Rechtsschutz ohnehin unmittelbar bei den Verwaltungsgerichten zu beantragen. Dies hat zur Folge, dass Widerspruchs- und gerichtliches Eilrechtsschutzverfahren parallel geführt werden müssen. Die Änderung scheint deshalb sachgerecht und geeignet, die Verfahrensabläufe effizienter zu gestalten.

Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich zweifelhaft.

Gesamtbewertung

Die Zielsetzung einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausdrücklich begrüßt. Der Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des SGB VIII greift diese Zielrichtung auf und adressiert zentrale Herausforderungen einer inklusiven Ausgestaltung des Leistungssystems.

Zugleich markieren die vorliegenden Reformüberlegungen einen tiefgreifenden Wandel der Kinder- und Jugendhilfe. Es handelt sich nicht um eine punktuelle Anpassung einzelner Leistungsbereiche, sondern um eine grundlegende Verschiebung der Systemlogik. Während bislang die individuelle Bedarfsermittlung und die darauf aufbauende Hilfestellung im Mittelpunkt standen, zeichnen sich künftig deutlich stärkere Bezüge auf planerische, strukturelle und infrastrukturelle Rahmenbedingungen ab. Mit der Einführung infrastruktureller Angebote und deren rechtlicher Verknüpfung mit der Leistungsgewährung wird diese Entwicklung normativ verankert. Diese strukturelle Verschiebung weg von der einzelfallbezogenen Hilfe hin zu stärker gesteuerten und angebotsorientierten Lösungen eröffnet grundsätzlich Chancen, insbesondere im Hinblick auf verbesserte Zugänglichkeit, frühzeitige Unterstützung und Entbürokratisierung. Gleichzeitig birgt sie erhebliche Risiken für die individuelle Passgenauigkeit von Hilfen sowie für eine zeitnahe und tatsächlich bedarfsdeckende Unterstützung im Einzelfall. Es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem individuellen Rechtsanspruch auf

Hilfe und einer zunehmend angebots- und steuerungsorientierten Ausgestaltung der Leistungserbringung.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das vorgesehene Vorranggebot im Bereich der Hilfe zur Erziehung (§ 27a Abs. 4 SGB VIII-E) besonders kritisch zu bewerten und nach der hier vertretenden Ansicht ersatzlos zu streichen. Das Vorranggebot ist für eine bedarfsge-
rechte Hilfe- und Leistungsgewährung nicht erforderlich und führt angesichts der zu erwar-
tenden negativen Steuerungswirkungen zulasten der Leistungsadressat:innen grundlegen-
den fachlichen Bedenken.

Darüber hinaus besteht erheblicher Überarbeitungs- und Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung und praktischen Umsetzbarkeit der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht vor Herausforderungen, „die eine ihrem Auftrag entsprechende Aufgabenwahrnehmung nicht nur zunehmend erschweren, sondern ihre ‘Garantenstellung’ für ein gutes und sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland grundsätzlich in Frage stellen können“ (vgl. RefE S. 1). Dieser Einschätzung schließt sich der BVKe ausdrücklich an, zieht daraus jedoch eine andere Schlussfolgerung: Die bestehenden Herausforderungen lassen sich nicht durch Einsparungen bewältigen, wie es der Referentenentwurf nahelegt. Denn Einsparungen verschärfen die strukturellen Defizite und untergraben die Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe als primäres Unterstützungssystem, welches ein gelingendes Aufwachsen fördert. Stattdessen bedarf es im Interesse einer zukunftsfähigen Gesellschaft einer klaren politischen Priorisierung der Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien sowie einer Stärkung und qualitativen Weiterentwicklung der erforderlichen Infrastruktur. Nur so kann die Kinder- und Jugendhilfe ihrem gesetzlichen Auftrag gerecht und ihre Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert werden.

Kontakt

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE)

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Stellungnahme wird unterstützt von:



SKM Bundesverband e. V.

[REDACTED]

[REDACTED]

**Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e. V.**

[REDACTED]

[REDACTED]



**Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder
KTK-Bundesverband e. V.**
